

Beschlussempfehlung

Hannover, den 12.06.2025

Kulturausschuss

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Berichterstattung: Abg. Pascal Mennen (GRÜNE)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/6285 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Pascal Mennen
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Schulgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 117 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen kann von den Absätzen 1 bis 6 abgewichen werden. ²Endet die Vereinbarung, finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

2. Dem § 118 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden können die Zuweisungen auch pauschaliert gewährt werden. ²In diesem Fall kann von dem Mindest- und Höchstsatz nach Absatz 1 Satz 1 und aufgrund des Absatzes 2 abgewichen werden. ³Endet die Vereinbarung, finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

3. § 144 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Genehmigung einer allgemeinbildenden Ersatzschule setzt voraus, dass sich die zu dieser Schule gehörenden Einrichtungen und Gebäude in einer hinreichenden räumlichen Nähe zueinander befinden. ²Insbesondere müssen die Wege zwischen den Einrichtungen und Gebäuden von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften während des Schulbetriebs in angemessener Zeit und mit zumutbarem Aufwand zurückgelegt werden können. ³Grundschulen sowie deren Schulzweige

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Schulgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 117 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüssen kann von den Absätzen 1 bis 6 abgewichen werden. ²**Kündigt eine an ihr beteiligte Partei die Vereinbarung oder endet sie aus sonstigem Grund, so** finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

2. Dem § 118 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹**Auf Grundlage einer** Vereinbarung zwischen dem Landkreis und allen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden können die Zuweisungen auch pauschaliert gewährt werden. ²In diesem Fall kann von dem Mindest- und Höchstsatz nach Absatz 1 Satz 1 und aufgrund des Absatzes 2 **sowie den Bestimmungen der Verordnung nach Absatz 1 Satz 2** abgewichen werden. ³**Kündigt eine an ihr beteiligte Partei die Vereinbarung oder endet sie aus sonstigem Grund, so** finden die gesetzlichen Regelungen erneut Anwendung.“

3. § 144 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Genehmigung einer allgemeinbildenden Ersatzschule setzt voraus, dass sich die zu dieser Schule gehörenden **baulichen** Einrichtungen _____ in einer hinreichenden räumlichen Nähe zueinander befinden, **sodass** die Wege zwischen den **baulichen** Einrichtungen _____ von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften **im Verlauf des regelmäßigen** Schulbetriebs _____ und **unter zumutbaren Bedingungen** zurückgelegt werden können. ²_____

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

an zusammengefassten Schulen können nur in unmittelbarer Nähe zum Standort der Schule und nur zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Unterrichts wegen fehlender räumlicher Voraussetzungen Außenstellen führen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zum Verfahren sowie zu der Art der zu erbringenden Nachweise zu regeln.“

4. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146
Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

Alle Änderungen in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen der Ersatzschule sind der Schulbehörde anzuzeigen, insbesondere

1. jede wesentliche Änderung beim Träger, insbesondere der vertretungsberechtigten Personen, der Rechtsform, des Sitzes,
2. jeder Wechsel in der Schulleitung,
3. jede erstmalige Tätigkeitsaufnahme einer Lehrkraft,
4. jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte,
5. jede wesentliche Änderung des pädagogischen Konzepts,
6. jede Änderung eines genehmigten Bildungsgangs,
7. eine Unterbrechung sowie Ruhendstellung oder Aufgabe des Schulbetriebs,

(jetzt in Satz 1) ³ _____ ⁴**Vor dem 1. August 2025 erteilte Genehmigungen bleiben von Satz 1 unberührt.**“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und **ihm** wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere **zu den Voraussetzungen und** zum Verfahren **der Feststellung der Gleichwertigkeit** sowie zu der Art der zu erbringenden Nachweise zu regeln.“

4. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146
Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

Der Träger der Ersatzschule hat nachfolgende Änderungen in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen der Ersatzschule der Schulbehörde **unverzüglich in Textform** anzuzeigen _____:

1. **den Wechsel der Trägerschaft sowie** jede _____ Änderung _____ der vertretungsberechtigten Personen, der Rechtsform_ **und des Sitzes des Trägers,**
2. **jeden** Wechsel in der Schulleitung,
3. jede erstmalige Tätigkeitsaufnahme einer Lehrkraft **an der Ersatzschule,**
4. jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte, **die die Anforderungen nach § 145 Abs. 2 betrifft,**
5. jede wesentliche Änderung des **der Genehmigung zugrundeliegenden** pädagogischen Konzepts, **insbesondere zur Erreichung der Lernziele nach § 144 Abs. 1 Satz 1,**
6. *unverändert*
7. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

8. eine Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach einer Ruhendstellung oder Unterbrechung,
 9. jede Änderung der Bezeichnung,
 10. die Errichtung einer Außenstelle,
 11. jede wesentliche Änderung der Schuleinrichtungen, insbesondere der räumlichen Unterbringung sowie jede wesentliche bauliche Veränderung der dem Schulbetrieb dienenden Räume.“
5. § 148 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sie wird für eine bestimmte Schulform und erforderlichenfalls für eine bestimmte Fachrichtung ausgesprochen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Abschluss- oder Reifeprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
6. § 149 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Nach einer Unterbrechung des Schulbetriebs beginnt die Frist nach Satz 1 erneut.“
 - b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Ein Antrag nach Satz 1 oder 2 setzt voraus, dass der Träger für die Ersatzschule, deren Unterrichtsangebot geändert, ergänzt oder erweitert wird, zum Zeitpunkt der Genehmigung oder Anerkennung finanzhilfeberechtigt ist.“

8. *unverändert*
 9. *unverändert*
 10. *unverändert*
 11. *unverändert*
5. § 148 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sie wird für eine bestimmte Schulform und erforderlichenfalls für eine bestimmte Fachrichtung, **einzelne Teile einer Schulform oder Schwerpunkte einer Fachrichtung** ausgesprochen.“
 - b) *unverändert*
6. § 149 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) *unverändert*
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Nach einer Unterbrechung des Schulbetriebs **vor Ablauf der Wartefrist** nach Satz 1 beginnt **diese** Frist erneut.“
 - b) ____ Absatz 2 wird **wie folgt geändert** _____:
 - aa) **In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „finanzhilfeberechtigten“ die Worte „für diese Schule“ eingefügt.**
 - bb) **In Satz 1 werden nach den Worten „die Finanzhilfe“ die Worte „bezüglich des geänderten oder ergänzten Angebots“ und nach dem Wort**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

„Anerkennung“ die Worte „des geänderten oder ergänzten Angebots“ eingefügt.

cc) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 143“ ein Semikolon und die Angabe „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

dd) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Pflegesschulen nach § 9 PfIBG, für die die Wartefrist nach Absatz 1 abgelaufen ist, stehen bei der Anwendung der Sätze 1 bis 3 Ersatzschulen, für die die Träger finanzhilfeberechtigt sind, gleich.“

7. § 150 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Sind an die Ersatzschule Beamtinnen oder Beamte ohne Bezüge beurlaubt, wird je beamteter Lehrkraft ein Abzug vom Grundbetrag in Höhe von 12,5 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Lehrkraft ohne Beurlaubung zustünde, vorgenommen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „vom Kultusministerium“ durch die Worte „von der Schulbehörde“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

**„(3) ¹Der Schülerbetrag ergibt sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 2 nach Art des einzusetzenden Lehrpersonals oder Zusatzpersonals mit den Stunden je Schülerin oder Schüler (Schülerstunden) nach Absatz 4 oder 6.
²Zur Berechnung des Stundensatzes**

7. § 150 wird wie folgt geändert:

a) _____ Absatz 1 wird **wie folgt** geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „(bereinigter Grundbetrag)“ gestrichen.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Hat das Land beamtete Lehrkräfte ohne Fortzahlung der Bezüge zum Dienst an der Ersatzschule beurlaubt, so wird je beamteter Lehrkraft ein Abzug vom Grundbetrag in Höhe des Betrages vorgenommen, der dem Arbeitgeberanteil des Beitrages für die Rentenversicherung auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Lehrkraft ohne Beurlaubung zustünden, entspricht.“

b) *unverändert*

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Schülerbetrag ergibt sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 2 nach Art des einzusetzenden Lehrpersonals _____ mit den Stunden je Schülerin oder Schüler (Schülerstunden) nach Absatz 4 oder 6, bei den Förderschulen zuzüglich des Betrages,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

der sich durch Vervielfachung des Stundensatzes nach Satz 2/1 für das Zusatzpersonal mit den Schülerstunden nach Absatz 4 oder 6 ergibt. ²Zur Berechnung des Stundensatzes

1. des Lehrpersonals wird das Jahresentgelt durch die Regelstundenzahl geteilt und mit den folgenden Faktoren

- a) F für Funktionsämter, der das Verhältnis von Inhaberinnen und Inhabern höherwertiger Ämter mit Schulleitungsaufgaben gegenüber den übrigen Lehrkräften an der entsprechenden öffentlichen Schule berücksichtigt und für

aa) Grundschulen
1,10,

bb) Hauptschulen
1,10,

cc) Realschulen
1,10,

dd) Oberschulen
1,10,

ee) Gesamtschulen
1,15,

ff) Gymnasien
1,15,

gg) Förderschulen
1,09,

hh) berufsbildende Schulen
1,11

beträgt,

- b) AS für Anrechnungsstunden, der die durchschnittlichen Anrechnungen auf die Regelstundenzahl an der entsprechenden öffentlichen Schule ausdrückt und für

_____ des Lehrpersonals wird das Jahresentgelt **nach Satz 3** durch die Regelstundenzahl **für Lehrkräfte an einer entsprechenden öffentlichen Schule** geteilt und mit den folgenden Faktoren **vervielfacht**:

1. F für Funktionsämter, der das Verhältnis **der Personalkosten für die** Inhaberinnen und Inhaber_ höherwertiger Ämter mit Schulleitungsaufgaben gegenüber den **Personalkosten für die** übrigen Lehrkräfte_ an der entsprechenden öffentlichen Schule **ausdrückt** und für

a) *unverändert*

b) *unverändert*

c) *unverändert*

d) *unverändert*

e) *unverändert*

f) *unverändert*

g) *unverändert*

h) *unverändert*

beträgt,

2. AS für Anrechnungsstunden, der die durchschnittlichen Anrechnungen auf die Regelstundenzahl an der entsprechenden öffentlichen Schule ausdrückt und für

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

- aa) Grundschulen
1,08,
- bb) Hauptschulen
1,07,
- cc) Realschulen
1,07,
- dd) Oberschulen
1,07,
- ee) Gesamtschulen
1,08,
- ff) Gymnasien
1,07,
- gg) Förderschulen
1,06,
- hh) berufsbildende Schulen
1,07

beträgt,

- c) S für Sachkosten in Höhe von
1,167 und
- d) Abschlag in Höhe von 0,8, der
die finanzielle Eigenverantwor-
tung der Schulträger berück-
sichtigt,

multipliziert,

- 2. des Zusatzpersonals wird das Jah-
resentgelt durch die wöchentliche Ar-
beitszeit geteilt und mit den Faktoren
S (Sachkosten) und Abschlag multi-
pliziert.

³Der Bestimmung des Jahresentgelts sind die am 1. August des Schuljahres gelten-
den Durchschnittssätze für Tarifbeschäftigte
nach der an der entsprechenden öffentli-
chen Schule üblichen Eingruppierung ein-
schließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozi-
alversicherung abzüglich eines Anteils für
die Zusatzversorgung zuzüglich eines An-
teils für personalbezogene Sachausgaben
zugrunde zu legen. ⁴Zum Lehrpersonal im
Sinne dieser Vorschrift zählen alle Perso-
nen, die in eigener pädagogischer Verant-
wortung unterrichten; dazu gehören nicht

a) *unverändert*

b) *unverändert*

c) *unverändert*

d) *unverändert*

e) *unverändert*

f) *unverändert*

g) *unverändert*

h) *unverändert*

beträgt,

- 3. S für Sachkosten _____, **der**
1,167 **beträgt**, und
- 4. Abschlag _____, **der** finan-
ziellen Eigenverantwortung der
Schulträger **Rechnung trägt und 0,8**
beträgt_

_____.

^{2/1}**Zur Berechnung des Stundensat-
zes** des Zusatzpersonals wird das Jahres-
entgelt **nach Satz 4/1** durch die wöchentli-
che Arbeitszeit geteilt und mit den Fakto-
ren S (**Satz 2 Nr. 3**) und Abschlag (**Satz 2**
Nr. 4) **vervielfacht**.

³Der Bestimmung des Jahresentgelts **des**
Lehrpersonals sind die am 1. August des
Schuljahres geltenden, **von dem für Fi-
nanzen zuständigen Ministerium im Nie-
dersächsischen Ministerialblatt für die**
Veranschlagung von Personalausgaben
bekannt gemachten Durchschnittssätze
für tarifbeschäftigte **Lehrkräfte** nach der
an der entsprechenden öffentlichen Schule
üblichen Eingruppierung einschließlich der
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
abzüglich eines Anteils für die Zusatzver-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

die Unterricht in eigener Verantwortung erteilenden Beamtinnen und Beamten auf Widerruf. ⁵Zum Zusatzpersonal an Förderschulen zählen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

sorgung zuzüglich eines Anteils für personalbezogene Sachausgaben zugrunde zu legen; **der Abzug eines Anteils für die Zusatzversorgung erfolgt dabei in Höhe des vom Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. festgesetzten Umlage vom Hundertsatzes vom rentenversicherungspflichtigen Entgelt, der Zuschlag eines Anteils für personalbezogene Sachausgaben in Höhe von 0,8 vom Hundert des sich nach dem Abzug ergebenden Betrages.** ⁴Zum Lehrpersonal im Sinne dieser Vorschrift zählen alle Personen, die in eigener pädagogischer Verantwortung unterrichten; dazu gehören nicht die Unterricht in eigener Verantwortung erteilenden Beamtinnen und Beamten auf Widerruf. ^{4/1}**Für die Bestimmung des Jahresentgelts des Zusatzpersonals gilt Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass statt der Durchschnittssätze für tarifbeschäftigte Lehrkräfte die Durchschnittssätze für Tarifbeschäftigte zugrunde zu legen sind.** ⁵Zum Zusatzpersonal an Förderschulen zählen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Worte „und Gesamtschulen“ eingefügt sowie die Worte „den Gruppen des Lehrpersonals nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3“ durch die Worte „Theorielehrkräften, Fachlehrkräften sowie Fachpraxislehrkräften“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und bei Ersatzschulen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ersatzschule“ die Angabe „nach Satz 1“ eingefügt.
- f) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f“ durch die Worte „für eine Förderschullehrkraft“ ersetzt.
- g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Ausgaben des Schulträgers für eine angemessene Zusatzversorgung einer oder eines Beschäftigten des Lehr- und

- d) *unverändert*
- e) *unverändert*
- f) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. f“ durch die **Angabe „nach Absatz 3 Satz 2** für eine Förderschullehrkraft“ ersetzt.
- g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Ausgaben, **die der** Schulträger für eine angemessene Zusatzversorgung einer oder eines Beschäftigten des Lehr-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

Zusatzpersonals werden unter Anwendung des Faktors Abschlag bezuschusst. ²Für von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Lehrkräfte, die bei einer als rechtsfähige kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts geführten Versorgungskasse angemeldet sind, wird zu den Beiträgen des Schulträgers ein angemessener Zuschuss gewährt. ³Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Angemessenheit von Direkt- und Zusatzversorgungsleistungen zu regeln.“

oder Zusatzpersonals **getätigt hat**, werden unter Anwendung des Faktors Abschlag **(Absatz 3 Satz 2 Nr. 4)** bezuschusst. ²Für von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Lehrkräfte, die bei einer als rechtsfähige kirchliche Anstalt öffentlichen Rechts geführten Versorgungskasse angemeldet sind, wird zu den Beiträgen des Schulträgers **für eine angemessene Direktversorgung** ein angemessener Zuschuss gewährt. ³Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Angemessenheit von Direkt- und Zusatzversorgungsleistungen **und des Zuschusses nach Satz 2** zu regeln.“

7/1. § 152 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

8. In § 153 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zur Beförderung“ durch die Worte „zum Führen der dem jeweiligen Amt entsprechenden Amtsbezeichnung“ ersetzt.
9. Am Ende des § 161 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „unter Anwendung eines Faktors in Höhe von 0,8“ eingefügt.
10. § 167 wird wie folgt geändert:

8. In § 153 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zur Beförderung **heranstände**“ durch die Worte „zum Führen der dem jeweiligen Amt entsprechenden Amtsbezeichnung **berechtigt sein könnte**“ ersetzt.
9. *unverändert*
10. § 167 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

aa) **Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„¹Für die Einsetzung der Schulleitung der Ersatzschule bedarf der Schulträger der vorherigen Genehmigung der Schulbehörde.“

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 144 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 4“ ersetzt.

- bb) In _____ Satz 2 werden die Worte „wenn die Voraussetzungen“ durch die Worte „wenn hinsichtlich der Person der Schulleiterin oder des Schulleiters die Voraussetzungen“ und die Angabe „§ 144 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 4“ ersetzt.

b) **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) ¹Eine Lehrkraft ohne Lehrbefähigung bedarf vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit an der Ersatzschule einer Unterrichtsgenehmigung der Schulbehörde. ²Die

b) **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) ¹Für den Einsatz einer Lehrkraft ohne Lehrbefähigung _____ an der Ersatzschule bedarf der Schulträger einer **vorherigen** Unterrichtsgenehmigung der

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

Schulbehörde hat die Unterrichtsgenehmigung nach Maßgabe des § 144 Abs. 4 zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ³Die Ausübung der Tätigkeit einer Lehrkraft kann untersagt werden, wenn in der Person der Lehrkraft die Voraussetzungen des § 144 Abs. 4 nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.“

11. In § 169 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 173 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 173 Abs. 4“ ersetzt.

12. § 192 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach der Angabe „§ 150 Abs. 8“ die Worte „in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung“ eingefügt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Schulträger kann bei Geltendmachung der Finanzhilfe für das Schuljahr 2025/2026 und für das Schuljahr 2026/2027 beantragen, dass die Festsetzung der Finanzhilfe nach § 150 und der aufgrund des § 150 erlassenen Verordnung jeweils in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung erfolgt.“

Schulbehörde. ²Die Schulbehörde hat die Unterrichtsgenehmigung **auf Antrag des Trägers** nach Maßgabe des § 144 Abs. 4 zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ³**Der Einsatz** einer Lehrkraft kann untersagt werden, wenn in der Person der Lehrkraft die Voraussetzungen des § 144 Abs. 4 nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.“

11. *unverändert*

12. § 192 wird wie folgt geändert:

- a) _____ Absatz 1 **wird wie folgt geändert**
_____:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abweichend von § 150 Abs. 8 werden einem Schulträger auf Antrag bis zu 20 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages“ durch die Angabe „Einem Schulträger werden auf Antrag bis zu 20 vom Hundert des gemäß § 150 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bereinigten Grundbetrages“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „und die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Zusatzversicherung nach § 150 Abs. 8“ gestrichen.

- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

Empfehlungen des Kultusausschusses

- c) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4
angefügt:

„(3) Die Landesregierung überprüft
bis zum 31. Juli 2028 die Grundlagen der
Berechnung der Finanzhilfe nach § 150
Abs. 3.

(4) ¹§ 146 Nr. 3 und § 167 Abs. 3
Sätze 1 und 2 sind erstmals für Lehrkräfte
anzuwenden, die ab dem 1. August 2026
eine Tätigkeit an der Ersatzschule aufneh-
men. ²Für Lehrkräfte, die am 31. Juli 2026
an der Ersatzschule unterrichten, gelten
die Voraussetzungen als erfüllt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft.

- c) Es **wird der** folgende_ **Absatz** 3
_____ angefügt:

„(3) Die Landesregierung überprüft
bis zum 31. Juli 2028 die **Angemessenheit**
der Grundlagen **zur** Berechnung der Fi-
nanzhilfe nach § 150 Abs. 3.“

(4) _____ (Satz 1 jetzt in
§ 192 a)

13. Nach § 192 wird der folgende § 192 a einge-
fügt:

„§ 192 a
Übergangsvorschriften zur Anzeigepflicht
und zur Unterrichtsgenehmigung

§ 146 Nr. 3 und § 167 Abs. 3 Sätze 1
und 2 sind erstmals für Lehrkräfte anzuwen-
den, die ab dem 1. August 2026 eine Tätigkeit
an der Ersatzschule aufnehmen.“

Artikel 2

unverändert